**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4755**
18.07.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Innenministeriums**

## Überlange Bearbeitungszeit in Widerspruchsverfahren?

Die **Kleine Anfrage 2354** vom 1. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das Internet-Portal "InSuedthüringen.de" berichtet am 30. Mai 2012 darüber, dass der Landkreis Schmalkalden-Meinigen seit September 2011 Widersprüche, welche Bürger des Landkreises gegen die Beitragserhebung für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung vor zehn Jahren eingelegt haben, bearbeitet und bescheidet. Die Widerspruchsführer wurden durch die Behörde über den Grund der bisherigen Nichtbearbeitung nicht informiert. Die nunmehrige Bearbeitung erfolge, da nunmehr Rechtssicherheit bezüglich der maßgeblichen Satzung durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Thüringen vorliege.
Im Verwaltungsverfahren hat eine Behörde im Rahmen des Widerspruchsbescheides in einer angemessenen Frist über den Widerspruch zu entscheiden. Nunmehr wird ferner von den Bürgern aufgrund der erfolgten Gesetzesänderungen für das Widerspruchsverfahren auch eine Gebühr verlangt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen erfolgte im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Widerspruchsbearbeitung? Inwieweit bestehen hierbei für die Landesregierung Anhaltspunkte, dass gegen die gesetzliche Bestimmung zur Beschäftigung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personals verstoßen wurde und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

2. Welche Rechtsauffassung hat sich nach Auffassung des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen zwischenzeitlich mit welchem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts gefestigt? Inwieweit hat das nachgefragte Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts welche konkrete Auswirkung auf die eingelegten Widersprüche?

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Erhebung von Verwaltungsgebühren, obwohl diese Regelung zum Zeitpunkt der Einlegung der Widersprüche nicht bestand?

4. Weshalb wurden die Widerspruchsführer über die Verzögerung im Widerspruchsverfahren nicht informiert?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat anhängige Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit Beitragsbescheiden Kanalnetz und Kläranlage der Stadt Meiningen wegen ursprünglich drei identischer rechtshängiger Normenkontrollverfahren über die Beitrags- und

Druck: Thüringer Landtag, 27. Juli 2012

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen beim Thüringer Oberverwaltungsgericht ausgesetzt.
Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen die gesetzliche Bestimmung zur Beschäftigung des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personals verstoßen wurde.

Zu 2.:
Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als untere Rechtsaufsichtsbehörde geht davon aus, dass die streitgegenständliche BGS-EWS der Stadt Meiningen wirksam ist und stützt sich dabei auf den Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 1. September 2011, Az. 4 N 313/03. Die konkreten Auswirkungen auf die eingelegten Widersprüche müssen einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.

Zu 3.:
Auch schon vor dem Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 gab es Gebührentatbestände für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

Zu 4.:
Die untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat ihre Entscheidung, die anhängigen Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide Kanalnetz und Kläranlage der Stadt Meiningen von Amts wegen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen auszusetzen, im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Ausgabe 11/04 vom 5. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Geibert
Minister